

## **Informationsvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Sachgebiet 1.1 / Organisation</b>	54329 Konz, 18.06.2019
<b>Status: öffentlich</b>		<b>Nr.: 1O/0442/2019</b>

### **Beratungsfolge:**

10.09.2019 Ortsgemeinderat Wasserliesch

## **Verpflichtung der Ratsmitglieder**

### **Sachverhalt:**

Gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz verpflichtet der Bürgermeister, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder hat ausschließlich deklaratorische Bedeutung; sie stellt eine formale Bekräftigung zur gewissenhaften Pflichterfüllung dar, wenngleich mit der Folge, dass die Verweigerung der Verpflichtung als Verzicht auf den Amtsantritt gilt.

Die Vornahme der Verpflichtung obliegt dem noch im Amt befindlichen „geschäftsführenden“ Bürgermeister.

### **Anlagen:**

#### **Pflichten der Ratsmitglieder**

#### **§ 20 Schweigepflicht GemO**

- (1) Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.**
- (2) Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflichten nach Absatz 1, so gilt § 19 Abs. 3 und 4.**

#### **VV zu § 20 GemO**

1. *Die Geheimhaltung ist der Natur der Sache nach vor allem erforderlich bei Vorgängen, welche die privaten Verhältnisse einzelner Personen betreffen.*
2. *Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Personen, die nach § 22 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen sind.*

#### **§ 19 Abs. 3 und 4 GemO**

- (3) *Der Bürgermeister kann einem Bürger oder einem Einwohner, der ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen; bei Ehrenämtern bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Das Ordnungsgeld wird nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.*
- (4) *Wird wegen der Berufung zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wegen des Verlangens nach Ausscheiden oder wegen der Festsetzung oder Beitreibung eines Ordnungsgeldes Klage zum Verwaltungsgericht erhoben, entfällt das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.*

#### **§ 21 Treuepflicht GemO**

- (1) **Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.**
- (2) **Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich tätige Einwohner, wenn die Vertretung der Ansprüche oder Interessen Dritter mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.**
- (3) **Verletzt ein Bürger oder ein Einwohner seine Pflichten nach Absatz 1 oder 2, so gilt § 19 Abs. 3 und 4.**

#### **VV zu § 21 GemO**

*Das Vertretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 gilt auch bei Auftragsangelegenheiten, soweit das Tätigwerden des betroffenen Bürgers nicht der Rechtsverteidigung (wie z.B. im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) dient.*

#### **§ 30 Abs. 1 GemO**

**Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.**

---